

Selbsthilfegemeinschaft Haut e.V.



2 m² Haut

Hautkrebs, Berufsdermatosen und weitere Hauterkrankungen Satzungsneufassung im Jahr 2017

- § 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Vermögensbildung und Einkünfte
- § 4 Selbstlosigkeit
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge (Mitgliederpflichten)
- § 8 Zusammenschlüsse auf Regional- und Länderebene
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 14 Der Vorstand
- § 15 Aufgaben des Vorstandes
- § 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes
- § 17 Kassenprüfung
- § 18 Schirmherrschaft
- § 19 Wissenschaftlicher Beirat
- § 20 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung
- § 21 Geltung der Satzung

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Selbsthilfegemeinschaft Haut e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 42799 Leichlingen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen und trägt die Vereinsregisternummer 16745.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist, im Schwerpunkt eine Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Hautkrebs-, Berufsdermatosen-, sowie akuten und chronischen Hauterkrankungen herbeizuführen und deren Interessen zu vertreten.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Austausch und Vermittlung von Informationen und Erfahrungswerten
 - Verbesserung der Lebenswelten akut und chronisch hauterkrankter Menschen und Vertretung deren Interessen
 - Ansprache und Beratung von Erkrankten durch Organisation von Einzel- und Gruppenbetreuung
 - Erkundung der Ursachen und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankungen im In- und Ausland
 - Wahrnehmung von übergeordneten Aufgaben, vor allem
 - *die Verbreitung des Wissens um die Krankheitserscheinung und Behandlungsmöglichkeiten von Hautkrebs, Berufsdermatosen, sowie akuten und chronischen Hauterkrankungen in der Öffentlichkeit*
 - *die Aufklärung der Öffentlichkeit und aller am Gesundheitswesen beteiligten Gruppen und Institutionen über die akut und chronischen Hauterkrankungen, deren Folgen für die Betroffenen und die Gesellschaft, sowie ein Aufzeigen möglicher struktureller Verbesserungsansätze*
 - *die Interessenvertretung durch Kontaktpflege mit politischen Entscheidungsträgern und Organisationen, Leistungsträgern, medizinischen Einrichtungen und weiteren Organisationen wahrzunehmen, mit dem Ziel die medizinische Versorgung, die psycho-soziale Betreuung und die soziale Sicherung zu verbessern und im Sinne der Betroffenen umfassend zu gestalten*
 - *die Anregung und Förderung von wissenschaftlicher Forschung für weiterführende Erkenntnisse der akut und chronischen Hauterkrankungen*
 - *die Kontaktpflege auf internationaler Ebene zur Vertretung der Interessen der akut und chronisch hauterkrankten Menschen*
 - Bereitstellung und Vermittlung von sachlichen Hilfen
 - Beschaffung der zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen finanziellen und sachlichen Mittel.

§ 3 Vermögensbildung und Einkünfte

Die Mittel zur Erfüllung des Satzungszwecks und der Aufgaben des Vereins erhält dieser vor allem durch:

- Mitgliedsbeiträge,

- Geld und Sachzuwendungen (z. B. Spenden),
- Öffentliche Zuschüsse,
- Erträge aus Vereinsvermögen und sonstige Zuwendungen.
- Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist bis zum 31. März des laufenden Jahres an den Verein zu entrichten; Näheres ist in der Ordnung über den Beitrag (bei § 7) geregelt. Die Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Zuwendungen ist für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- Der Verein ist berechtigt, Rücklagen im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts (§ 58 AO) zu bilden.
- Die Verwendung der Mittel kann der Vorstand durch eine Finanzordnung regeln.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Aufwandsentschädigung für aktive Mitglieder werden in dem Maß gezahlt wie sie bei vergleichbar großen gemeinnützigen Organisationen auftreten, insbesondere gilt dies für Reisekosten, die entsprechend dem Bundesreisekostengesetz gewährt werden sollen.
- 6a. Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vereins erhalten ihre Aufwendung über diese Richtlinien (Vergleichsgröße) ersetzt.
7. Im Rahmen der Darstellung des Vereins können Mitglieder eine Referententätigkeit wahrnehmen, dies gilt auch für Vorstandsmitglieder. Diese Vorträge werden im Namen der Selbsthilfegemeinschaft Haut e.V. abgerechnet.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Fördermitglied des Vereins kann jede volljährige, geschäftsfähige, natürliche Person sowie jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Beiträge und Zuwendungen (Spenden) etc. Sie haben kein Stimmrecht.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Er teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit.
5. Im Rahmen von Ehrungen für außergewöhnliche Dienste zum Wohle des Vereins kann der Vorstand Ehrenmitglieder ernennen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
2. Das Ende der Mitgliedschaft durch Tod bedarf keiner Rechtshandlung.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
5. Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied Gehör zu gewähren. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Beiträge (Mitgliederpflichten)

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die bis zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen sind. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Der Vorstand kann durch Beschluss im Einzelfall von einer Beitragserhebung aus sozialen Gründen absehen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Zusammenschlüsse auf Regional- und Länderebene

1. Mitglieder des Vereins können sich örtlich zu einer Selbsthilfegemeinschaft oder einer Regionalgruppe zusammenschließen. Jede Regionalgruppe wählt eine Leitung, die aus dem Regionalgruppenleiter und mindestens einem, höchstens drei Vertretern besteht.
2. Zur Unterstützung und Förderung der Regionalgruppen kann in jedem Bundesland eine Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) gebildet werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Genehmigung der Jahresabrechnung und des Jahresberichtes, die der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen sind
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Abwahl des Vorstandes, sofern ein wichtiger Grund vorliegt
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Satzungsänderungen
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und soll im ersten Halbjahr stattfinden.

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den ersten Vorsitzenden, vertretungsweise durch die/den zweiten Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, die vom Vorstand festgesetzt wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
2. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied gegenüber dem Vorstand bis spätestens zwei Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
3. Über Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung zuvor mit einer einfachen Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit des Antrags festgestellt hat.
4. Über Satzungsänderungen, die Abwahl des Vorstands, die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Hinsichtlich Satzungsänderungen muss der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt werden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Alle Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht, es werden nur Ja- und Nein-Stimmen gewertet.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der jeweilige/n Schriftführer/in und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen sind. Satzungsänderungen sind wörtlich zu protokollieren.

§ 14 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden,
 - der/dem 2. Vorsitzenden,
 - der/dem Schatzmeister/in
 - 1 bis 4 Beisitzern
2. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden erstattet. Die Haftung des Vorstandes ist auf Fälle beschränkt, in denen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.
 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder, von denen eines die/der erste Vorsitzende oder die/der Schatzmeister/in sein müssen, sie sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass eines der zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder grundsätzlich Vorsitzende ist. Lediglich wenn er an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist, kann er durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten werden.
 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
 5. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt worden sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner laufenden Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der amtierende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in wählen. Die Mitgliederversammlung wählt für den verbleibenden Rest der Amtszeit eine/n Nachfolgerin. Die Vereinigung von mehreren Ämtern in einer Person ist nicht zulässig.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - Erstellung der Haushaltspläne und der Jahresberichte
 - Bestellung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin und ggf. eines stellvertretenden Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Ehrungen von verdienten Mitgliedern
2. Sobald die Verwaltungstätigkeit des Vereins ehrenamtlich nicht mehr erledigt werden kann, kann der Vorstand einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin für das operative Geschäft zu angemessenen Konditionen anstellen.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den ersten Vorsitzenden vertretungsweise durch die/den zweiten Vorsitzende/n oder ein anderes Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen und Beifügung einer Tagesordnung.
Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter ein/e Vorsitzende/r, anwesend sind.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
4. Die in Vorstandssitzungen oder nach Absatz 3 gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen bzw. in der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 17 Kassenprüfung

1. Zwei Kassenprüfer/innen sind von der Mitgliederversammlung jeweils für die Amtsdauer des Vorstandes zu wählen. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Wiederwahl ist zulässig.
2. Zur Durchführung der Kassenprüfung, die möglichst 4 Wochen vor Durchführung der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein sollte, sind den Kassenprüfer/innen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
3. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht zu verfassen, der von den Kassenprüfer/innen zu unterzeichnen ist.

§ 18 Schirmherrschaft

1. Der Vorstand kann einer geeigneten Persönlichkeit die Schirmherrschaft über die Selbsthilfegemeinschaft Haut e.V. antragen.
2. Die Schirmherrschaft berechtigt zur beratenden Teilnahme an allen Sitzungen der Vereinsorgane.
3. Die Schirmherrschaft endet mit der Niederlegung des Amtes oder durch Beschluss des Vorstandes

§ 19 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung einen Wissenschaftlichen Beirat berufen.
2. Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirates ist die Unterstützung und Förderung der Arbeit des Vorstandes und der Geschäftsstelle.
3. Die Berufung erfolgt für 3 Jahre, eine erneute Berufung ist möglich.
4. Stellt der Vorstand einen besonderen Bedarf fest, kann er auch Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats einberufen.
5. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Der Beschluss, einer Vereinsauflösung, bedarf einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.
Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen worden ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Selbsthilfegemeinschaft Haut e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine anders steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwendet, im Besonderen für die Unterstützung der akut und chronisch hauterkrankten Menschen, sowie der Erforschung von Ursachen und Therapiemöglichkeiten.

§ 21 Geltung der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde am 24. April 2017 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und verabschiedet.

Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Christine Schüller

1. Vorsitzende

Carsten Buder

Schatzmeister